

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 2care Depot GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung (Lieferungen, Leistungen, Angebote, künftigen Geschäftsabschlüsse) zwischen der 2care Depot GmbH (künftig Verkäufer genannt) und dem Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, sie wären individuell vereinbart oder der Verkäufer hat der Geltung der abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. III BGB. Der Verkauf der Ware findet nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Unternehmer im Sinne des § 14 BGB statt.
3. Offensichtliche Irrtümer, Rechen-, Druck- und Schreibfehler verpflichten den Verkäufer nicht.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Käufer ist an seinen Auftrag eine Woche ab dessen Eingang beim Verkäufer gebunden.
2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung, es sei denn, ein schriftliches Angebot des Verkäufers wird unverändert angenommen. Die Annahmeerklärung des Verkäufers kann auch durch Auslieferung der Ware an den Käufer erfolgen.
3. Erfolgt die Annahmeerklärung fernmündlich, ist diese rechtswirksam, sofern dieser nicht umgehend widersprochen wird.
4. Die elektronische Form steht der Schriftform gleich.
5. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Dies gilt insbesondere für handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Materialstärken oder sonstige Abweichungen. Bestellte Waren können geringfügig von den auf Prospekten oder im Internet dargestellten Waren abweichen.

§ 3 Preise

1. Sämtliche Preise des Verkäufers sind Nettopreise

und verstehen sich damit zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, als Abholpreise. Der Käufer trägt die anfallenden Nebenkosten wie Transport-, Fahrt-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Versand- und Verpackungskosten werden dem Käufer gesondert bekannt gegeben.
3. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
4. Die Preise bei Aktionsangeboten sind stets von befristeter Gültigkeit und gelten nur, solange der Vorrat reicht.
5. Preisänderungen durch den Verkäufer sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Ausführung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Käufer wird hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt.
6. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.
7. Im Falle von Fehlbestellungen des Käufers, beispielsweise in Bezug auf Liefermenge oder Lieferanschrift, ist der Verkäufer berechtigt, die für die Fehlbestellung entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lieferung

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Im Fall der Vereinbarung eines Versendungskaufs wird die Lieferfrist unterbrochen und beginnt von der Einigung über die andersartige Ausführung an, von Neuem zu laufen oder kann von dem Verkäufer anderweitig festgelegt werden, wenn der Käufer vor der Ablieferung an den Käufer, von dem Verkäufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes fordert.
3. Bei Bestellung auf Abruf hat dieser spätestens binnen drei Monaten vom Tage der Bestellung an zu erfolgen. Wird die Frist überschritten, ist der Verkäufer berechtigt, Lagerkosten in Höhe von EUR 7,50 je Monat und Palettenlagerplatz zu berechnen.

4. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände, auch bei Lieferanten des Verkäufers, unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird der Verkäufer für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen den Verkäufer auch, vom Vertrage zurückzutreten.
5. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des Verkäufers seitens seiner Vorlieferanten ist der Verkäufer von seinen Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Ware getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich in diesem Fall, seine Ansprüche gegen Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten. Der Verkäufer ist ebenso berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
6. Wenn der Verkäufer während der Bearbeitung einer Bestellung feststellt, dass bestellte Produkte nicht verfügbar sind, wird der Käufer hiervon unverzüglich vom Verkäufer unterrichtet. Wenn der Käufer wünscht, werden die lieferbaren Produkte seiner Bestellung trotzdem versendet, durch die Aufteilung der Bestellung in mehrere Sendungen können sich die Versandkosten entsprechend erhöhen.
7. Übernimmt der Verkäufer die Anlieferung durch einen Spediteur, verbleiben gelieferte Euro-Paletten im Eigentum des Verkäufers, sofern sie nicht frachtfrei, unmittelbar bei Anlieferung durch den Käufer gegen gleichwertige Euro-Paletten getauscht werden. Erfolgt kein unmittelbarer Palettentausch, hat der Käufer die gelieferten oder gleichwertigen Paletten binnen vier Wochen nach Lieferung frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Erfolgt dies nicht binnen dieser Frist, ist der Verkäufer berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt gültigen Neuanschaffungspreise für die Euro-Paletten in Rechnung zu stellen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Ansprüche wegen Paletten-Schulden verjähren binnen drei Jahren.

§ 5 Gefahrübergang

Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die bestellten Gegenstände das Unternehmen verlassen oder dem Käufer zur Abholung im Werk zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Vereinbarung eines Versendungskaufs unterliegt die Wahl des Transportmittels ausschließlich dem Verkäufer. Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers. Verzögert sich im Fall der Vereinbarung eines

Versendungskaufs der Versand der Ware, aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Zahlung

1. Im Fachmarkt erfolgt die Bezahlung der Barverkaufsrechnung in bar oder EC-Cash.
2. Alle Rechnungen des Verkäufers sind, soweit nicht anders vereinbart, 10 Tage nach Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Verkäufer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl des Verkäufers auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
3. Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt, es sei denn, es wurde gesondert schriftlich vereinbart. Ein Skontoabzug ist in jedem Fall unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind.
4. Die Ablehnung von Schecks behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
5. Bei Bestellungen mit sehr hohen Auftragswerten behält sich der Verkäufer vor, die Ware nur gegen Vorkasse abzugeben.
6. Hat der Käufer über Internet bestellt, kann er gegen Vorkasse oder Nachnahme bezahlen. Eine Nachnahmelieferung ist nur innerhalb Deutschlands möglich.
7. Hält der Käufer die vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist, der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.
8. Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus irgendeinem Geschäftsabschluss mit dem Verkäufer in Verzug oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so wird die Gesamtforderung des Verkäufers sofort fällig. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlung zu verlangen.
9. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von dem Verkäufer an den Käufer gelieferten und/oder eingebrachten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer, das Eigentum des Verkäufers. Für den Fall der Übersicherung, gilt eine dingliche Teilverzichtsklausel.
2. Eine Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren wird in jedem Fall für den Verkäufer vorgenommen. Für ihn entstehen hieraus keinerlei Verpflichtungen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt er das Eigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen, im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Fall der untrennbaren Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Ware infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und der Verkäufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt der Verkäufer hiermit an. So entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für den Verkäufer.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Käufer eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Käufer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt erklärt, dass das Eigentum auf den Käufer erst über geht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
4. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
5. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden bereits jetzt an den Verkäufer zur Sicherheit abgetreten, und zwar gleichgültig, ob sie Waren an einen oder mehrere Abnehmer, ob sie unverarbeitet oder verarbeitet weiterverkauft werden. Für den Fall, dass die Vorbehaltswaren

vom Käufer unverarbeitet oder verarbeitet mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Bruttorechnung des Verkäufers. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist zum eigenen Einzug der Forderungen berechtigt.

§ 8 Gewährleistung / Mängelrügen

1. Beanstandungen durch den Käufer sind sofort, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware bzw. Eingang der Lieferung dem Verkäufer anzuzeigen.
2. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiterverarbeitet oder veräußert, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung/Verwendung oder andere äußere Einflüsse sowie durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Eine mengenmäßige Abweichung von +/- 5 % stellt keine erhebliche Abweichung dar.
4. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, die Waren umzutauschen, oder, falls dies nicht möglich ist, sie zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die Waren sich noch in dem gleichen Zustand wie bei der Lieferung befinden.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten.
6. Rücksendungen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Verkäufers zugelassen.

§ 9 Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.
2. Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

3. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter des Verkäufers und dessen Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese Personen geltend gemacht werden.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Erfüllungsort/Gerichtsstand/Sonstiges

1. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten wird Schwetzingen vereinbart.
2. Die Behandlung sämtlicher Daten erfolgen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 BDSG davon unterrichtet, dass personenbezogene Käuferdaten lediglich im Rahmen der Vertragsdurchführung erhoben, bearbeitet und gespeichert werden. Soweit notwendig, erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Käuferdaten nur in dem für eine Auftragsdurchführung erforderlichen Maß. Dies gilt auch für Zwecke der Kreditprüfung. Darüber hinaus findet eine Weitergabe an Dritte nicht statt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Regelung gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.